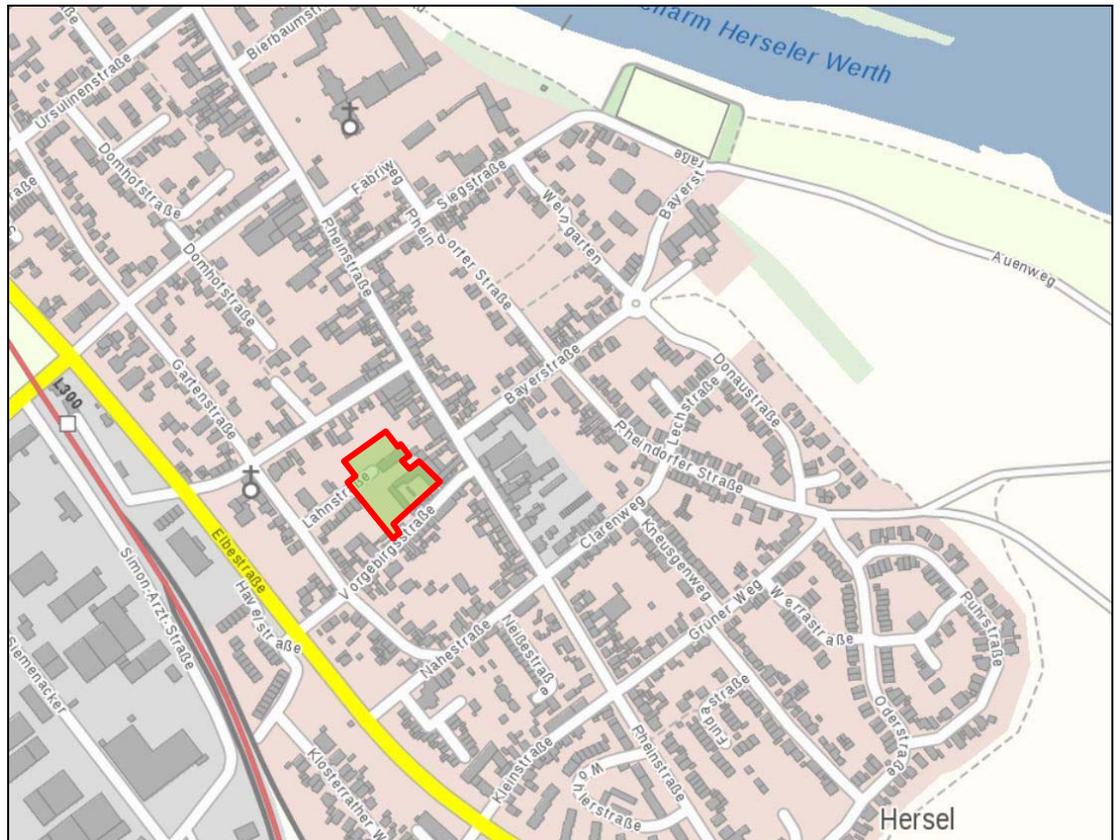


Stadt Bornheim

Bebauungsplan He35 Lahnstraße in der Ortslage Bornheim-Hersel



Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber: Stadt Bornheim – Der Bürgermeister
7.1 Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Gutachter: RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Diplom Biologe Stefan Möhler
Klosterbergstraße 109
53177 Bonn

Projekt. 18-420
Bonn, 04. Januar 2019



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	1
3	Bestand und Planung	2
3.1	Bestand	2
3.2	Planung	3
4	Wirkfaktoren	3
5	Auswertung verfügbarer Daten	4
6	Potenzialeinschätzung Artenschutz	6
6.1	Säugetiere	6
6.2	Vögel	8
6.3	Amphibien und Reptilien	10
7	Vermeidung und Ausgleich	12
8	Zusammenfassung	13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersicht Lage des Plangebietes in Bornheim-Hersel, Lahnstraße	2
Abb. 2:	Übersicht 1. Quadrant MTB 5208 Bonn	4
Abb. 3:	Übersicht Verbreitung Wechselkröte / Zauneidechse bei Hersel	11

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten 1. Quadrant Messtischblatt 5208 Bonn, Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude	5
---------	--	---

Anhang

Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bornheim beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans He35 die Errichtung von Wohnhäusern auf den unbebauten Flächen an der Lahnstraße inmitten der Ortslage von Hersel.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG¹ zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Baumaßnahme Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden.

In der Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) wird das potenzielle Vorkommen besonders und streng geschützter Arten ermittelt und die Konflikte, die im Rahmen des geplanten Vorhabens auftreten können, beschrieben und bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nach der Regelung des besonderen Artenschutzes nach Bundesnaturschutzgesetzes § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten....

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der 'Verwaltungsvorschrift Artenschutz' des MKUNLV² in Verbindung mit der 'Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben'³.

Die gutachterliche Einschätzung basiert auf der Besichtigung des Geländes am 21.11.2018 sowie der Auswertung verfügbarer Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld des Plangebietes.

¹ Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

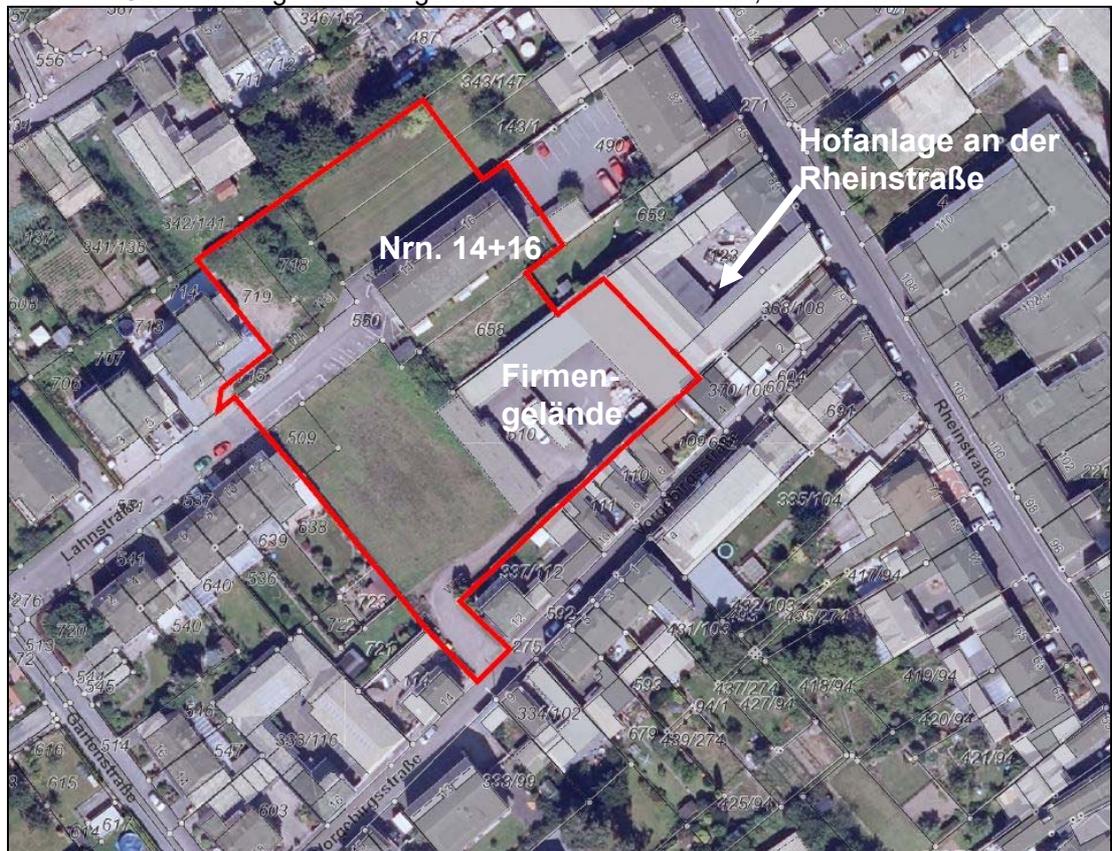
3 Bestand und Planung

3.1 Bestand

Das ca. 0,55 ha große Plangebiet befindet sich im Ortszentrum von Bornheim-Hersel (Gemarkung Hersel, Flur 8). Die Umgebung ist geprägt von verschiedenen Bauformen mit freistehenden Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften und Reihenhäuser. Im Osten entlang der Rheinstraße befinden sich neben Einfamilienhäusern alte Hofanlagen und Wohnhäuser mit großen Nebenanlagen im rückwärtigen Bereich.

Am Anfang der Lahnstraße (zur Gartenstraße) befinden sich Wohnhäuser, die in den letzten Jahren um Neubauten ergänzt wurden. Ende der Lahnstraße befindet sich ein Mehrfamilienhaus (Nrn.: 14+16) welches auf Grundlage des damals rechtskräftigen Bebauungsplans gebaut wurde. Das Firmengelände mit der Zufahrt von der Vorgebirgsstraße besteht aus einer Werkstatt und mehreren Lagerschuppen.

Abb. 1: Übersicht Lage des Plangebietes in Bornheim-Hersel, Lahnstraße



Quelle: Stadt Bornheim, Stadtplanung

Beidseits der Lahnstraße befinden sich noch unbebaute Flächen. Die noch unbebauten Flächen beidseits der Lahnstraße werden derzeit nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche nördlich der Lahnstraße besteht aus einer artenarmen Mähwiese mit Strauchaufwuchs und Fichten zur Nachbarschaftsgrenze. Die ursprünglich ackerbaulich genutzte Fläche südlich der Lahnstraße liegt brach. Sie wird regelmäßig gemäht, Gehölzaufwuchs ist nicht vorhanden. An den Rändern hat sich Brombeerbewuchs eingestellt (s.a. Fotodokumentation).

Die verkehrliche Anbindung erfolgt ausschließlich über die Lahnstraße. Die übergeordnete verkehrliche Anbindung wird über die Roisdorfer Straße und der anschließend Autobahnanbindung an die A 555 gewährleistet.

3.2 Planung

Die noch unbebauten Grünflächen sowie das Firmengelände mit den Lagerhallen (Zufahrt von der Vorgebirgsstraße) im Plangebiet sollen zur Wohnbebauung genutzt werden. Es sind ca. 16 Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus an der Vorgebirgsstraße und weitere Wohneinheiten an der Lahnstraße geplant. Die neuen Gebäude dürfen zwei Geschosse mit Staffelgeschoss nicht übersteigen.

In Folge der geplanten Baumaßnahme wird die Wiesenfläche mit Obstbäumen nördlich der Lahnstraße (ca. 1.200 m²) sowie die Brachfläche südlich der Lahnstraße (ca. 1.300 m²) in Anspruch genommen und teilweise versiegelt. Gebäudeabbrüche sind nicht geplant.

Die vorhandene Hofanlage an der Rheinstraße kann durch einen Ausbau noch um zusätzliche Wohnungen erweitert werden. Zusätzlicher Wohnraum erfordert aber in diesem Fall auch weitere Stellplätze, die sich innerhalb der Anlage kaum noch realisieren lassen. Der Entwurf sieht daher eine Stellplatzanlage auf der Rückseite der Hofanlage vor. Mit einer entsprechenden Durchfahrt zur Rheinstraße kann so zusätzlicher Wohnraum neu geschaffen werden.

4 Wirkfaktoren

In der Vorprüfung werden alle relevanten Wirkungen beurteilt, die zu einer Tötung, Verletzung oder Störung der artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können. Bau- anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren sind zum Beispiel:

- Umbau und Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen
- Rückschnitt und Beseitigung von Vegetation
- Veränderung der Bestandsituation durch Lärm, Licht Bewegung und Schadstoffe

Hierdurch können in Bezug auf die geschützten Arten folgende Konflikte entstehen:

Tötungs- oder Verletzungswirkungen

Tötungen oder Verletzungen sind durch das geplante Vorhaben möglich, wenn sich innerhalb des Geländes planungsrelevante Tiere aufhalten und keine Möglichkeit der Flucht besteht (s.a. Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten).

Störungswirkungen

Störungen lokaler Populationen artenschutzrechtlich relevanter Tiere können durch Beunruhigung oder Scheuchwirkung während der Baufeldfreimachung (Rodung des Gehölzbestandes und Abbruch der Firmenhalle mit Schuppen) sowie des Gebäudebaus (Bewegung, Lärm- und Lichtemissionen) bzw. durch Zerschneidung oder Veränderung der Lebensräume ausgelöst werden.

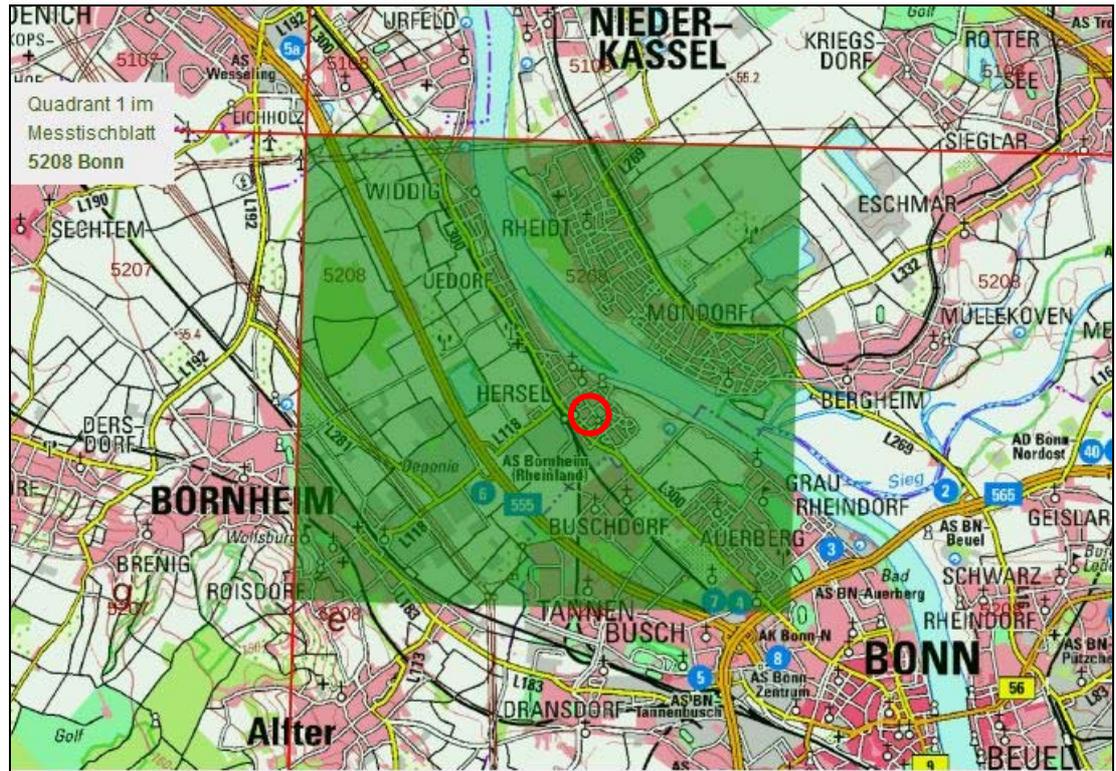
Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten

Durch die baulichen Veränderungen des Areals kann es zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei traditionell genutzte Niststätten oder Verstecke von geschützten Tierarten.

5 Auswertung verfügbarer Daten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei Artenschutzprüfungen zu beachten sind. Als Orientierungshilfe, welche dieser Arten im Umfeld zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 1. Quadranten des Messtischblattes 5208 Bonn⁴, in dem sich das Vorhaben befindet (s. grüne Fläche in der Abbildung, Lage des Plangebietes ist mit einem roten Kreis gekennzeichnet).

Abb. 2: Übersicht 1. Quadrant MTB 5208 Bonn



Quelle: Land NRW, LANUV

Die nachfolgende Tabelle führt nach Angaben des LANUV in der ca. 32 km² großen Quadranten alle Arten auf, die hier Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufweisen. Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW, sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Dem Fundortkataster des LANUV liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zugrunde, es liefert jedoch wichtige Hinweise über die Vorkommen der Arten in bestimmten Regionen von Nordrhein-Westfalen.

Die Tabelle enthält Angaben zum Erhaltungszustand der Arten in der atlantischen Region (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht) sowie den Status des Vorkommens im Messtischblattquadranten und den Gefährdungsgrad (u.a. aktuelle Rote Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (2016)⁵).

⁴ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52081>, abgerufen am 20.12.2018

⁵ Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten 1. Quadrant Messtischblatt 5208 Bonn, Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude

Gruppe / Art	EZ	Status	Rote Liste NRW
Säugetiere			
▪ Braunes Langohr	G	Art vorhanden	G – Gefährdung unbek.
▪ Breitflügelfledermaus	G-	Art vorhanden	2 – stark gefährdet
▪ Fransenfledermaus	G	Art vorhanden	* - ungefährdet
▪ Großer Abendsegler	G	Art vorhanden	R – d. Seltenheit gefährdet
▪ Großes Mausohr	U	Art vorhanden	2 – stark gefährdet
▪ Mückenfledermaus	U+	Art vorhanden	D – Daten unzureichend
▪ Rauhaufledermaus	G	Art vorhanden	R – d. Seltenheit gefährdet
▪ Teichfledermaus	G	Art vorhanden	G – Gefährdung unbek.
▪ Wasserfledermaus	G	Art vorhanden	G – Gefährdung unbek.
▪ Zwergfledermaus	G	Art vorhanden	* - ungefährdet
Vögel			
▪ Bluthänfling	k.A.	Brutvogel	3 - gefährdet
▪ Feldsperling	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪ Girlitz	k.A.	Brutvogel	2 – stark gefährdet
▪ Mehlschwalbe	U	Brutvogel	3S - gefährdet + Schutz
▪ Rauchschwalbe	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪ Pirol	U-	Brutvogel	1 – vom Aussterben bedroht
▪ Rebhuhn	S	Brutvogel	2S – stark gefährdet + Schutz
▪ Schleiereule	G	Brutvogel	*S – ungefährdet + Schutz
▪ Steinkauz	G-	Brutvogel	3S - gefährdet + Schutz
▪ Star	k.A.	Brutvogel	3 - gefährdet
▪ Turmfalke	G	Brutvogel	V - Vorwarnliste
▪ Waldkauz	G	Brutvogel	* - ungefährdet
Amphibien und Reptilien			
▪ Wechselkröte	U	Art vorhanden	2 – stark gefährdet
▪ Zauneidechse	G	Art vorhanden	2 – stark gefährdet

(Quelle: Land NRW, LANUV)

* EZ = Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen, atlantischen Region von NRW, (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht, RL NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen)

Neben der Abfrage der planungsrelevanten Arten im Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in NRW' (FIS) wurden weitere Daten des Fachinformationssystems @LINFOS ausgewertet.

In dem vom Landesamt geführten Fundortkataster (FOK) NRW liegen für das Plangebiet keine Informationen zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten vor. Westlich der Ortslage Hersel / Elbestraße ist jedoch die Wechselkröte verbreitet (mehrere Fundpunkte z.B. FT 5208-0016)⁶, die ihre Laichgewässer u.a. in den Kiesgruben hat. Dort sind auch Einzelfunde der Kreuzkröte (FT-5208-0059) und des Rebhuhns (FT-5208-0797) belegt. Die Zauneidechse kommt u.a. an den Bahnböschungen der Linie 18 und einer stillgelegten Betriebsbahn vor (mehrere Fundpunkte). Am Bayerhof am Rhein ist das Vorkommen der Schleiereule bekannt (FT-5208-0811).

⁶ Kordges, T. / 2010 (Artenschutzkonzept Wechselkröte und Uferschwalbe im Abgrabungsbereich von Bornheim)

6 Potenzialeinschätzung Artenschutz

6.1 Säugetiere

Potenzialeinschätzung Fledermäuse

Innerhalb des 1. Messtischblattquadranten von Bonn kommen nach der Tabelle 1 10 verschiedene Fledermausarten vor. Bei den Fledermäusen wird zwischen Arten unterschieden, die ihre Quartiere entweder in Gebäuden oder in Wäldern haben.

Braunes Langohr

Das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) lebt in unterholzreichen, mehrschichtigen lichten Laub- und Nadelwäldern, die zahlreiche Baumhöhlen aufweisen. Als Jagdgebiete dienen Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Das Plangebiet ist sowohl als Quartierstandort als auch als Jagdhabitat nicht geeignet. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art sind im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden. Auf dem Grundstück befinden sich keine Strukturen, die für waldbewohnende Fledermausarten geeignet wären. Gehölze mit Höhlen und Spalten sind auf im Plangebiet nicht vorhanden.

Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Die Wochenstubenquartiere befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden. Diese Strukturen sind im Plangebiet augenscheinlich nicht vorhanden. Die Gebäude auf dem Firmengelände weisen keine für Fledermäuse nutzbaren Spalten auf. Ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet ist unwahrscheinlich.

Fransenfledermaus

Die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Gebäude auf dem Firmengelände weisen keine für Fledermäuse nutzbaren Spalten auf. Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund der fehlenden Habitatslemente nicht zu erwarten.

Großer Abendsegler

Verstecke des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) sind im Plangebiet aufgrund der fehlenden Versteckmöglichkeiten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden. Die Art kommt meist in walddreichen und strukturreichen Landschaften vor und nutzt größere Spechthöhlen und künstliche Nisthilfen als Quartierstandort. Während der Zugzeit im Frühjahr und Herbst ist eine zeitweise Nutzung des Plangebiets als Nahrungslebensraum möglich. Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind jedoch nicht vorhanden.

Mückenfledermaus

Die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) besiedelt vor allem naturnahe Feucht- und Auwälder. Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus nutzen Mückenfledermäuse regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen. Versteckmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes liegen augenscheinlich nicht vor.

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) kommt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vor. Die Art ist während der Durchzugs- und Paarungszeit vor allem im Tiefland weit verbreitet. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke in Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Im Plangebiet liegen keine für diese Art nutzbaren Quartierstrukturen vor. Während des Durchzuges dieser Tiere im Herbst ist eine zeitlich begrenzte Nutzung des nahen Rheinuferes als Nahrungshabitat und Frühjahr möglich.

Großes Mausohr

Das seltene Große Mausohr (*Myotis myotis*) ist eine große Fledermausart, die sich tagsüber in Gebäuden versteckt und nachts in strukturreichen Wäldern nach Insekten sucht. Die traditionell genutzten Wochenstuben befinden sich in warmen, geräumigen Dachräumen von Kirchen und anderen großen Gebäuden. Die Gebäude auf dem Grundstück weisen augenscheinlich kein Quartierpotenzial auf. Ein Vorkommen dieser seltenen Fledermausart im Plangebiet wird aufgrund der fehlenden größeren Gebäudestrukturen ausgeschlossen. Die Gebäude des Firmengeländes weisen keine für Fledermäuse nutzbaren Strukturen auf.

Teichfledermaus

Die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) ist ebenfalls eine Gebädefledermaus, die aber als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt. Da die Bebauung im Plangebiet nicht unmittelbar am Rheinufer liegt und die Gebäude ein geringes Quartierpotenzial aufweisen, ist die Wahrscheinlichkeit das Teichfledermäuse vorkommen sehr gering.

Wasserfledermaus

Die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern. Der Baumbestand im Plangebiet weist keine für diese Art notwendigen Baumhöhlen auf. Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund der fehlenden Habitatslemente nicht zu erwarten.

Zwergfledermaus

Die im Siedlungsraum häufigste Fledermausart ist die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Diese Art nutzt meist Spalten in und an Gebäuden als Quartier. Es werden kleine Hohlräume unter Dachpfannen, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden aufgesucht. Da Zwergfledermäuse in den Ortslagen in der Rheinebene weit verbreitet sind, wird davon ausgegangen, dass auch die noch unbebauten Flächen im Plangebiet zur Jagd nach Insekten aufgesucht werden. Versteckmöglichkeiten in dem Gebäudebestand liegen augenscheinlich nicht vor. Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Gelände sind jedoch in den angrenzenden Hofanlagen möglich.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Säugetiere

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung / Verletzung

Eine unbeabsichtigte Verletzung oder Tötung von streng und besonders geschützten Fledermausarten in Folge der geplanten Bebauung der Freiflächen ist nicht zu erwarten. Das zu bebauende Gelände weist grundsätzlich keine Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse auf. Das Quartierpotenzial in den Bestandsgebäuden in der unmittelbaren Umgebung ist gering. Ein Vorkommen von Wochenstubenquartieren im Plangebiet wird demnach ausgeschlossen. Von dem Vorhaben (Rodung, Abbruch Firmengelände, Neubau) gehen voraussichtlich keine Wirkungen aus, die zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen führen können.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen von Fledermäusen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten während der Bauphase und der zukünftigen Wohnnutzung sind nicht zu erwarten. Die Fledermäuse, die das Gelände in der Nacht zur Jagd nach Insekten aufsuchen, werden durch die Baumaßnahmen voraussichtlich nicht erheblich gestört, da sie in der näheren Umgebung (z.B. in den Vorgärten oder am Siedlungsrand von Hersel) genügend Nahrungslebensräume vorfinden.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die zur Bebauung vorgesehenen Freiflächen weisen nach fachlicher Einschätzung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen (z.B. Wochenstuben- oder Balzquartiere) auf. Nutzbare Höhlen und Spalten im Gehölz- und Gebäudebestand sind nicht vorhanden bzw. vom Vorhaben betroffen.

6.2 Vögel

Potenzialeinschätzung Vögel

Ein Brutvorkommen der in Tabelle 1 aufgeführten, planungsrelevanten Vogelarten innerhalb des Plangebietes wird wie folgt eingeschätzt:

Bluthänfling

Der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer sammentragenden Krautschicht. Diese Art wird in der Roten Liste von Nordrhein-Westfalen (2016) als gefährdet, in der niederrheinischen Bucht (regionale Rote Liste) sogar als stark gefährdet eingestuft. Seit 1990 ist der Bestand in Nordrhein-Westfalen um mehr als die Hälfte zurückgegangen. Als Gründe werden der Habitat- und Nahrungsschwund aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, die Versiegelungen sowie die Beseitigung von Hecken, Gebüsch, Ruderalflächen und Randstreifen genannt. Brutreviere inmitten der Wohnbebauung sind selten. Ein Vorkommen des Bluthänflings im Plangebiet wird demnach nicht erwartet.

Feldsperling

Der Feldsperling (*Passer montanus*) ist eine Charakterart der bäuerlichen Kulturlandschaft. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet diese Art meist Siedlungsflächen. Bei der Ortsbegehung konnten keine Sperlinge oder konkrete Spuren einer Besiedlung nachgewiesen werden. Ein Brutvorkommen des Feldsperlings im Plangebiet wird aufgrund der fehlenden Nischen und Höhlen ausgeschlossen.

Girlitz

Der Girlitz (*Serinus serinus*) war noch vor 20 Jahren ein im Rheinland häufig angegriffener Brutvogel (Quelle: RL NRW 2016). Da die Bestände in den letzten Jahren dramatisch eingebrochen sind, wird diese Art in der aktuellen Roten Liste als stark gefährdet, innerhalb der Niederrheinischen Bucht als vom Aussterben bedroht, gewertet. Die Vogelart kommt in abwechslungsreichen Landschaften mit lockerem Baumbestand z.B. in Friedhöfen, in Parks und Kleingartenanlagen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Ein Vorkommen des Girlitzes im Plangebiet ist aufgrund der geringen abwechslungsreichen Strukturen nicht wahrscheinlich.

Mehl- und Rauchschnalbe

Sowohl Mehl- (*Delichon urbica*) als auch Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) sind eng an Siedlungen gebunden. Ein Brutvorkommen dieser Schnalbenarten an den Gebäuden im Gelände liegt nicht vor. An den Gebäudefassaden innerhalb des Plangebietes wurden keine Schnalbenester festgestellt.

Pirol

Der Pirol (*Oriolus oriolus*) bevorzugt lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt. Das Plangebiet ist als Lebensraum grundsätzlich nicht geeignet. Die nächsten Vorkommen befinden sich in den Pappelbeständen am Rhein.

Rebhuhn

Das Rebhuhn (*Perdix perdix*) ist eine typische Art der offenen Kulturlandschaft. Da die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen sind, wird diese Feldvogelart in der aktuellen Roten Liste von NRW als stark gefährdet eingestuft. Ein Brutvorkommen dieser Arten im Plangebiet wird ausgeschlossen. Das Gelände ist als Brutlebensraum für das Rebhuhn nicht geeignet. Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb von Hersel sind Brutreviere bekannt.

Star

Der Star (*Sturnus vulgaris*) benötigt Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Die Bestände sind in Nordwesteuropa insbesondere auch in NRW in den letzten Jahrzehnten stark eingebrochen, so dass dieser früher verbreitete Vogel in NRW als gefährdet gilt. Die Ursachen für den Bestandsrückgang liegen in der Änderung und Intensivierung der Landwirtschaft. Ein Vorkommen des Stars im Plangebiet wird aufgrund des Fehlens geeigneter Nischen und Höhlen nicht erwartet.

Schleiereule, Stein- und Waldkauz

Die Schleiereule (*Tyto alba*) nutzt störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden mit freiem An- und Abflug als Nistplatz und Tagesruhesitz (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Steinkäuze (*Athene noctua*) kommen in offenen Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot vor. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Der Waldkauz (*Strix aluco*) besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Ein Vorkommen von Eulen im Plangebiet besteht aufgrund der Lage inmitten des Siedlungsraums sowie der geringen Größe der Freiflächen nicht. Das Plangebiet weist keine Spuren einer Besiedlung durch Eulen auf.

Das nächste bekannte Brutvorkommen der Schleiereule befindet sich nach dem Fundortkataster NRW am Bayerhof am Rheinufer in Hersel (FT-5208-0811, siehe Abb. 3 auf Seite 10). Der Niststandort liegt ca. 400 m vom Plangebiet entfernt.

Turmfalke

Im Plangebiet und der näheren Umgebung ist ein Vorkommen des Turmfalken (*Falco tinnunculus*) nicht zu erwarten. Der Turmfalke brütet zwar oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, doch befinden sich die Brutplätze meist in Halbhöhlen höherer Gebäude. Entsprechende Gebäudestrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Brutvorkommen wird demnach ausgeschlossen.

Insgesamt betrachtet sind im Plangebiet keine Brutlebensräume planungsrelevanter Vogelarten zu erwarten.

Die Gehölzflächen an den Grundstücksgrenzen stellen einen typischen Brutlebensraum für siedlungstypische und ungefährdete Vogelarten, wie z.B. Amsel, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zaunkönig dar. Im Umfeld der gewerblichen Bebauung ergeben sich Brutlebensräume für gebäudebrütende Arten, wie Amsel und Hausrotschwanz. Die Obstbäume sowie die Wiesen- und Brachflächen im Gelände weisen keine erkennbaren Nistmöglichkeiten für Vögel, wie z.B. Höhlen oder ungestörte Bereich in der Krautschicht auf.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Vögel

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung / Verletzung

Eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung von planungsrelevanten Vogelarten infolge der Baumaßnahme ist nicht zu erwarten. Der Flächen im Plangebiet sind als Brutlebensraum dieser Arten nicht geeignet. Eine Tötung oder Verletzung siedlungstypischer, verbreiteter Vogelarten ist jedoch nicht auszuschließen. Daher sollte die Rodung der Gehölze möglichst außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden (siehe Vermeidungsmaßnahmen).

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen von planungsrelevanten Vogelarten in Folge der geplanten Errichtung von Gebäuden auf den Freiflächen werden aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach fachlicher Einschätzung kommen auf dem Gelände keine planungsrelevanten Vogelarten vor. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbreiteter und siedlungstypischer Vogelarten führt nach fachlicher Einschätzung zu keiner grundlegenden Verletzung des Artenschutzes da die ökologische Funktion dieser Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

6.3 Amphibien und Reptilien

Potenzialeinschätzung Amphibien

Wechselkröte

Die Vorhabenfläche liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der streng geschützten und stark gefährdeten Wechselkröte (*Bufo viridis*) im südlichen Rheinland. Die Wechselkröte ist eine Pionierart und besiedelt meist Abgrabungsflächen. Als Laichgewässer werden sowohl größere Seen als auch temporär wasserführende Gräben mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt.

Als Sommerlebensraum dienen offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden wie zum Beispiel Brachflächen in frühen Sukzessionsstadien.

Das Plangebiet stellt aufgrund der Lage inmitten des Siedlungsraumes keinen wesentlichen Lebensraum der Wechselkröte dar. Im Plangebiet befinden sich keine Gewässerlebensräume, die zum Laichen geeignet wären. Nach dem Jahresbericht der NABU Naturschutzstation Leverkusen-Köln⁷ stellen die Ackerflächen zusammen mit den Kiesgruben östlich von Hersel einen Verbreitungsschwerpunkt der Wechselkrötenpopulationen im südlichen Rheinland dar (siehe Abb. 3 auf S. 10).

Potenzialeinschätzung Amphibien

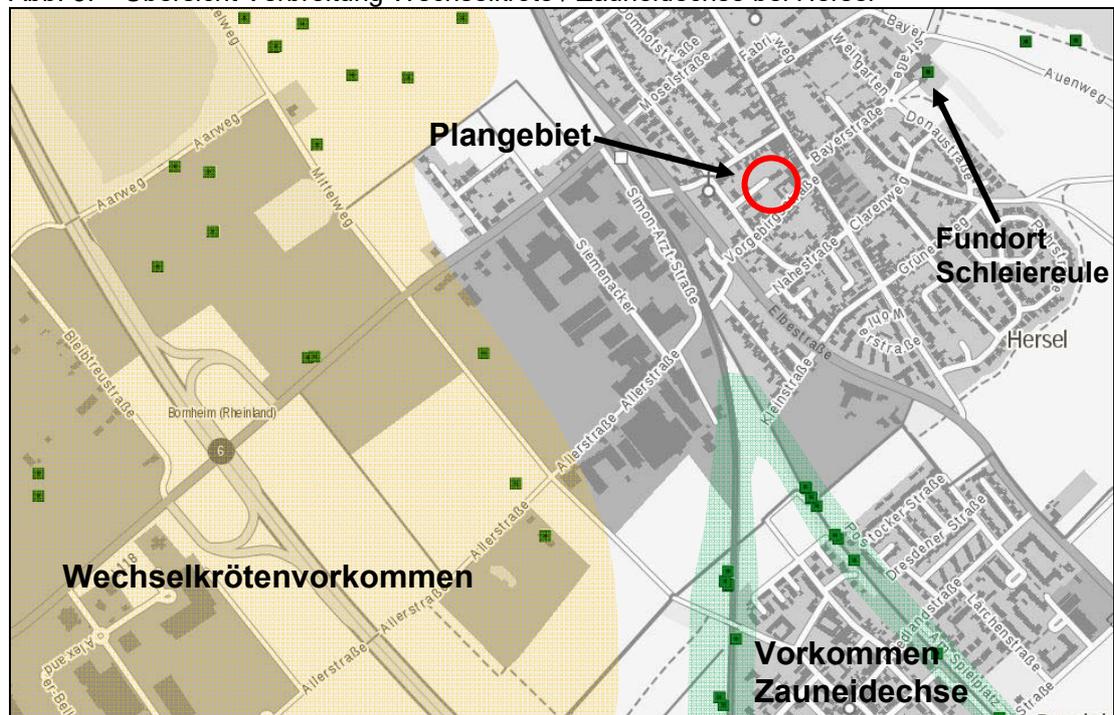
Zauneidechse

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten mit einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt.

Auf den Grünflächen an der Lahnstraße ist ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse nicht zu erwarten. Ein Vorkommen im Brombeeraufwuchs am Rand der Brachfläche ist aufgrund der isolierten Lage und der hohen Störungswirkungen und der fehlenden Eiablagemöglichkeiten nicht wahrscheinlich.

Die nächsten bekannten Vorkommen befinden sich an der Bahntrasse der KVB-Linie 18 und einer stillgelegten Industriebahnstrecke zum Aluminiumwerk in Bonn-Buschdorf (siehe Abb. 3 auf S. 10). Nach den Untersuchungen im Rahmen der Diplomarbeit von Yvonne Micheel⁸ konnten dort mehrere Fundorte festgestellt werden.

Abb. 3: Übersicht Verbreitung Wechselkröte / Zauneidechse bei Hersel



Quelle: Land NRW, LANUV Fundortkataster + farbige Ergänzung und Beschriftung RMPSL

⁷ NABU Naturschutzstation Jahresbericht 2016 zum Artenschutz für die Wechselkröte in Köln und im südlichen Rheinland (NRW). Bearbeitung: Elmar Schmidt. Stand 24.11.2016

⁸ Diplom-Arbeit von Yvonne Micheel (2008) Die Zauneidechse (*Lacerta agilis* LINNAEUS 1758) im Stadtgebiet von Bonn - Verbreitung, Gefährdung, Schutzkonzept. FH Osnabrück

Artenschutzrechtliche Beurteilung Amphibien und Reptilien

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Verletzung / Tötung

Verletzungen oder Tötungen von streng geschützten Amphibien- und Reptilienarten in Folge der geplanten Bebauung von Freiflächen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Das Plangebiet weist keine geeigneten Lebensräume für die streng geschützte Wechselkröte und Zauneidechse auf.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen streng geschützter Amphibien- und Reptilienarten während ihrer Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in Folge der geplanten Baumaßnahme ergeben sich aus den oben genannten Gründen nicht. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Wechselkröte und Zauneidechse dar.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die geplante Nachverdichtung des Siedlungsraumes von Hersel führt zu keinen erkennbaren Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten. Im Plangebiet sind keine Lebensräume der in der weiteren Umgebung vorkommenden streng geschützten Wechselkröte und Zauneidechse zu erwarten.

7 Vermeidung und Ausgleich

Vermeidungsmaßnahmen

Gemäß § 39 (5) BNatSchG ist die Rodung des Gehölzbestandes grundsätzlich außerhalb in der Vogelbrutzeit (1. März bis zum 30. September) in den Herbst-/ Wintermonaten durchzuführen (allgemeiner Artenschutz).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen / Continuous Ecological Functionality-measures*) sind unter Beachtung der benannten Vermeidungsmaßnahmen nach fachlicher Einschätzung nicht erforderlich.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Bornheim beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans He35 die Errichtung von Wohnhäusern auf den unbebauten Flächen an der Lahnstraße inmitten der Ortslage von Hersel.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der geplanten Bebauung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten verloren gehen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen auf dem Gelände sind aufgrund der fehlenden Quartiereignung nicht betroffen. Wesentliche Einschränkungen des Nahrungslebensraums der siedlungstypischen Fledermausarten sind nicht zu erwarten.

Das Gelände weisen nach fachlicher Einschätzung keine Niststätten planungsrelevanter Vogelarten auf. Siedlungstypische und ungefährdete Vogelarten kommen mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Sträucher und Gebäudeteilen im Plangebiet vor. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote ist unter Beachtung der Vogelbrutzeiten während der Bauelfreimachung nicht abzuleiten.

Ein Vorkommen der in der Umgebung von Hersel verbreiteten Wechselkröte und Zauneidechse im Plangebiet wird aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung ausgeschlossen.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass in Folge des Abbruchs und der Rodung keine Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) zu erwarten sind.

Anhang: Fotodokumentation

Foto 1: Lahnstraße, Zufahrt zum Wohngebäude Nrn.: 14 und 16



Foto 2: Blick auf die unbebaute Fläche südlich der Lahnstraße



Foto 3: brachliegende Fläche zwischen Lahn- und Vorgebirgsstraße



Foto 4: Brombeeraufwuchs auf der Brachfläche an der Mauer zum Lagergelände



Foto 5: Zufahrt zur Lagerfläche von der Vorgebirgsstraße zum Lager



Foto 6: Lagerfläche und Zufahrt zum Firmengelände (Flurstück 510)



Foto 7: überdachter Bereich der Lagerfläche (Flurstück 510)



Foto 8: Firmengelände am Ende der Zufahrt von der Vorgebirgsstraße



Foto 9: südlicher Teil der Brachfläche mit Wegeverbindung zur Vorgebirgsstraße



Foto 10: geschotterte Wegeverbindung zur Vorgebirgsstraße



Foto 11: Wiese nördlich der Lahnstraße gegenüber Bebauung Nrn.: 14/16



Foto 12: Zufahrt zum Parkplatz des Firmengeländes an der Rheinstraße 87



Foto 13: Obstbaumbestand am westlichen Teil der Wiese (außerhalb BP)



Foto 14: mittlerer Teil der Wiese mit Gehölbewuchs (Flurstücke 343/147, 143/1)



Foto 15: östlicher Teil der Wiese mit Gehölzbewuchs (Flurstücke 343/147, 143/1)



Foto 16: Obstbaumbestand und Nadelgehölzhecke zum Nachbarn (Flurstück 718)



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan He35 in der Ortslage Bornheim-Hersel

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Bornheim Antragstellung (Datum): Januar 2019

Die Stadt Bornheim beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans He35 die Errichtung von Wohnhäusern auf den unbebauten Flächen an der Lahnstraße inmitten der Ortslage von Hersel. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen auf dem Gelände sind aufgrund der fehlenden Quartiereignung nicht betroffen. Wesentliche Einschränkungen des Nahrungslebensraums der siedlungstypischen Fledermausarten sind nicht zu erwarten. Das Gelände weisen nach fachlicher Einschätzung keine Niststätten planungsrelevanter Vogelarten auf. Siedlungstypische und ungefährdete Vogelarten kommen mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Sträucher und Gebäudeteilen im Plangebiet vor. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote ist unter Beachtung der Vogelbrutzeiten während der Baufeldfreimachung (Gehölzrodung) nicht abzuleiten. Ein Vorkommen der in der Umgebung von Hersel verbreiteten Wechselkröte und Zauneidechse im Plangebiet wird aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung ausgeschlossen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Die Gehölzrodungen bei der Baufeldfreimachung sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Der Verlust von Niststätten der im Gebiet vorkommenden allgemein verbreiteten Vogelarten führt zu keinen Verstößen gegen § 44, Abs. 1 BNatSchG, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

keine weiteren Angaben erforderlich

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

keine weiteren Angaben erforderlich